



Rundschreiben

Nr. 4 | Dezember 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das letzte Rundschreiben des Jahres 2019 möchte ich dazu nutzen, um mich von Ihnen zu verabschieden. Am 31. Dezember 2019 endet meine 37jährige Dienstzeit bei der Bayerischen Versorgungskammer. In dieser Zeit habe ich aus Ihren Reihen, denen unserer Mitglieder, immer Wohlwollen und Unterstützung erfahren. Dafür möchte ich mich hier noch einmal ganz herzlich bei Ihnen bedanken. Ab dem 1. Januar 2020 bin ich nun selbst im Ruhestand und betrachte das Thema Altersversorgung künftig aus einer anderen Perspektive. Ich wünsche Ihnen schöne Weihnachtsfeiertage und für die Zukunft alles Gute!

Reinhard Graf
Mitglied des Vorstands



BVK Bayerische
Versorgungskammer

THEMENÜBERSICHT

Seite

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr 2019 | 2 |
| 2. | Zahlungsverkehr - Ergänzung des Buchungsschlüssels ab Januar 2020 | 3 |
| 3. | Angabe der Rentenversicherungspflicht bei Anmeldungen | 5 |
| 4. | Beitragsentlastung für Betriebsrenten: dynamischer Freibetrag | 5 |
| 5. | Verdopplung des BAV-Förderbetrags nach § 100 Abs. 3 EStG | 6 |
| 6. | Werte und Zahlen der Zusatzversorgung 2020 | 6 |
| 7. | Seminare und Workshops zur Zusatzversorgung | 7 |
| 8. | Alles Gute für das Neue Jahr | 7 |



1. JAHRESABRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

Berücksichtigen Sie bitte bei der Planung und Durchführung Ihrer Jahresabrechnung unsere vorgegebenen Termine und folgende Hinweise:

1.1. **Letzter Abgabetermin der Jahresmeldungen 2019 am 29.02.2020**

Ihre gesammelten Datensätze, Einzelmeldungen von Versicherten und deren Korrekturen (siehe dazu auch Punkt 1.3. Mahnlauf der fehlenden Jahresmeldungen) sind ausschließlich über unser [Mitgliederportal](#) (hier über die Funktion „Datei-Upload“) an uns zu übermitteln.

Dies gilt für alle Meldestellen – also sowohl für unsere Mitglieder als auch deren Rechenzentren bzw. Abrechnungsdienstleister.

1.2. **Versand der Zahlungsübersichten 2019 am 17.02.2020**

Wir übersenden Ihnen Kontoauszüge mit den bis dahin bei uns verbuchten Zahlungen für das Geschäftsjahr 2019 – getrennt nach Umlagen, Zusatzbeiträgen bzw. Pflichtbeiträgen. Bitte prüfen Sie die einzeln ausgewiesenen Buchungen auf Vollständigkeit und Höhe.

Falls Sie Unstimmigkeiten feststellen, teilen Sie unter arbeitgeberservice@versorgungskammer.de uns diese bitte unmittelbar mit. Telefonisch mitgeteilte Änderungen können wir leider nicht berücksichtigen. Bitte sehen Sie daher von telefonischen Rückmeldungen ab. Damit helfen Sie uns, die Jahresabrechnung für alle Mitglieder ohne Verzögerung abzuschließen.

1.3. **Mahnlauf der fehlenden Jahresmeldungen 2019 am 16.03.2020**

Sofern uns von Ihnen nicht alle Jahresmeldungen vorliegen, informieren wir Sie mit dem Mahnlauf über Versicherungsnummern, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit den Jahreswerten für 2019 gemeldet wurden. Dazu gehören auch Versicherte, bei denen unser erster Verarbeitungsversuch der von Ihnen abgegebenen Jahresmeldung nicht abgeschlossen werden konnte. Über diese Fälle informieren wir Sie zeitnah mit einem Fehlerschreiben. Fehlerhafte Meldungen gelten bei uns als nicht verarbeitet und damit als nicht eingegangen. Als Antwort auf unser Fehlerschreiben bzw. unseren Mahnlauf bitten wir Sie, die korrekte Jahresmeldung über unser [Mitgliederportal](#) (<http://mitgliederportal.bvk-zusatzversorgung.de>) direkt unter der Versicherungsnummer unverzüglich einzugeben. Aufgrund der kurzen Zeit bis zum Abschluss der Jahresabrechnung (17.04.2020) können wir ansonsten keine rechtzeitige Verarbeitung garantieren.

1.4. **Erstellung der Abrechnungsschreiben = Ende der Jahresabrechnung 2019 am 17.04.2020**

Mit dem Abrechnungsschreiben ist die Jahresabrechnung für das Kalenderjahr 2019 abgeschlossen. Überprüfen Sie bitte das Abrechnungsschreiben sorgfältig und zeitnah. Soweit ein Saldenausgleich erforderlich ist, ist dieser durchzuführen; etwa fehlende Jahresmeldungen sind nachzuliefern.



1.5. Korrekter Umgang mit Salden

Bei der Erstellung der Jahresabrechnung kommt es nicht selten vor, dass für das jeweilige Mitglied ein Saldo entsteht. D.h.: Die vom Mitglied gezahlte Gesamtsumme an Umlagen und/oder Beiträgen für die Gesamtzahl seiner Versicherten weicht von der von uns aufgrund der Anmeldedaten ermittelten Summe für dieses Mitglied ab. Ein positiver Saldo ist für das Mitglied zunächst erfreulich.

Aber: Sowohl positive als auch negative Salden bedürfen der Korrektur.

Teilen Sie uns deshalb innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Abrechnungsschreibens in jedem Fall unter arbeitgeberservice@versorgungskammer.de mit, wie Sie mit dem ausgewiesenen Saldo – sofern er nicht bei 0,00 € liegt – verfahren wollen. Ihre Rückmeldung ist erforderlich, damit der Kontenausgleich für das abgerechnete Geschäftsjahr für Ihre Abrechnungsstelle erfolgen kann.

2. ZAHLUNGSVERKEHR - ERGÄNZUNG DES BUCHUNGSSCHLÜSSELS AB JANUAR 2020

Ihre Zahlungen der Umlagen und Zusatz- bzw. Pflichtbeiträge werden bei uns elektronisch erfasst und verarbeitet. Ab Ihrer Zahlung für den Januar 2020 ist der bisherige Buchungsschlüssel um den jeweiligen Sollmonat und das Solljahr zu erweitern.

Der Verwendungszweck muss bei der Überweisung weiterhin nach einem bestimmten Muster von Ihnen angegeben werden, das z. B. so aussieht:

123456-AS-BS-111020-012020

Das ist der Verwendungszweck für die Abrechnungsstellennummer 123456, die eine Umlagezahlung für den Monat Januar im Jahr 2020 an uns überweist:

Die Zahlen- und Buchstabenfolge enthält folgende Informationen:

- Mitgliedsnummer oder Abrechnungsstellennummer: „123456“
- Vertragsart: Bei Zahlungen der Abrechnungsstelle ist das immer „AS“
- Das Kürzel „BS“ steht für Buchungsschlüssel
- Den sechsstelligen Buchungsschlüssel zur Zuordnung der Zahlung „111020“
- **Das von Ihnen neu anzufügende Kürzel** für den **Sollmonat** und das **Solljahr**, für das Sie die Überweisung tätigen: „012020“

Die Informationen sind jeweils durch einen Bindestrich zu trennen; Leerzeichen dürfen nicht enthalten sein. Bitte machen Sie keine weiteren Angaben oder Erläuterungen im Verwendungszweck, da diese aufgrund der automatischen Verarbeitung von uns nicht beachtet werden können.



Der im Verwendungszweck angegebene Buchungsschlüssel ist von Ihnen anhand der folgenden Tabelle zu ermitteln.

Wenn Sie **Einzelzahlungen** vornehmen (d.h. je Überweisung wird nur **eine Mitgliedsnummer/ Abrechnungsstellenummer** und ein Buchungsschlüssel angegeben) gelten folgende Buchungsschlüssel:

Einzelzahlungen

Buchungsschlüssel	Art der Zahlung	Angabe Sollmonat/Solljahr
111020	Umlage – Zahlung für das laufende Jahr	Sollmonat (zweistellig) und Solljahr (vierstellig) wofür die Zahlung getätigt wird
111021	Umlage – Zahlung für das Vorjahr	Sollmonat (zweistellig) und Solljahr (vierstellig) wofür die Zahlung getätigt wird
111022	Umlage – Einzahlung der Abrechnungsschuld	Sollmonat (=12) und Solljahr (vierstellig)=Jahr der Abrechnung, in der die Schuld ausgewiesen wurde
112020	Zusatzbeitrag – Zahlung für das laufende Jahr	Sollmonat (zweistellig) und Solljahr (vierstellig) wofür die Zahlung getätigt wird
112021	Zusatzbeitrag – Zahlung für das Vorjahr	Sollmonat (zweistellig) und Solljahr (vierstellig) wofür die Zahlung getätigt wird
112022	Zusatzbeitrag – Einzahlung der Abrechnungsschuld	Sollmonat (=12) und Solljahr (vierstellig)=Jahr der Abrechnung, in der die Schuld ausgewiesen wurde
113020	Pflichtbeitrag – Zahlung für das laufende Jahr	Sollmonat (zweistellig) und Solljahr (vierstellig) wofür die Zahlung getätigt wird
113021	Pflichtbeitrag – Zahlung für das Vorjahr	Sollmonat (zweistellig) und Solljahr (vierstellig) wofür die Zahlung getätigt wird
113022	Pflichtbeitrag – Einzahlung der Abrechnungsschuld	Sollmonat (=12) und Solljahr (vierstellig)=Jahr der Abrechnung, in der die Schuld ausgewiesen wurde

Die Einzahlung der Umlagen und Beiträge muss selbstverständlich wie bisher auf die getrennten Konten erfolgen.



3. ANGABE DER RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT BEI ANMELDUNGEN

Innerhalb der Anmeldung von Arbeitnehmern zur Zusatzversorgung muss die Frage nach der Rentenversicherungspflicht von der Meldestelle beantwortet werden.

Auch für geringfügig Beschäftigte ist die Rentenversicherungspflicht mit „ja“ anzugeben, selbst wenn nur der Arbeitgeber Pauschalbeträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leistet. Lediglich die Versicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, sondern zugunsten eines berufsständischen Versorgungswerks – z. B. Ärzteversorgung oder Rechtsanwaltsversorgung – von der Rentenversicherung befreit sind, werden **nicht** als „rentenversicherungspflichtig“ in der Anmeldung zur Zusatzversorgung von Ihnen bestätigt.

4. BEITRAGSENTLASTUNG FÜR BETRIEBSRENTEN: DYNAMISCHER FREIBETRAG

Im Zuge des Koalitionsbeschlusses zur Grundrente am 10. November 2019 hat die Bundesregierung auch Veränderungen beschlossen, die sich direkt auf die betriebliche Altersvorsorge auswirken.

Durch das „Gesetz zur Einführung eines Freibetrags in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge“ werden Betriebsrentner – egal, ob die Betriebsrente aus der vom Arbeitgeber finanzierten Pflichtversicherung oder einer freiwilligen Versicherung (Plus-PunktRente) herrührt, – bei den Krankenversicherungsbeiträgen spürbar entlastet. Das ist eine gute Nachricht für alle Ihre Beschäftigten, die bei uns – der BVK Zusatzversorgung – versichert sind.

Vor allem verbessert sich auch die Lage der meisten Ruheständler, die bereits eine Betriebsrente von uns beziehen. Sofern sie eine monatliche Betriebsrente von brutto mehr als 159,25 € erhalten, wird sich ab dem Jahreswechsel die Netto-Rentenauszahlung deutlich erhöhen. Denn das Gesetz soll schon zum 01.01.2020 in Kraft treten. Dann soll für Betriebsrenten in der gesetzlichen Krankenversicherung ein Freibetrag von monatlich einem Zwanzigstel der allgemeinen Bezugsgröße der Sozialversicherung (in 2020: 159,25 €) gelten. Das heißt: Erst ab dieser Rentenhöhe werden Krankenkassenbeiträge auf die Betriebsrente fällig.

Liegt die Brutto-Betriebsrente unter diesem Schwellenwert, der sich Jahr für Jahr leicht erhöht, werden (wie bisher schon) keine Krankenkassenbeiträge fällig. Liegt die Brutto-Betriebsrente darüber, dann greift der Freibetrag sofort. Dadurch erhöht sich der netto ausgezahlte Rentenbetrag bei einem allgemeinen Beitragssatz von 14,6 % und einem angenommenen Zusatzbeitrag von 1 % um monatlich 24,84 € ($159,25 \text{ €} \times 15,6 \%$).

Als jene Stelle, die die Betriebsrente auszahlt und damit auch die Krankenversicherungsbeiträge abführt, werden wir die neue Regelung so schnell wie möglich in der Praxis umzusetzen. Zur Umsetzung der Neuregelung müssen zunächst die Krankenkassen das Meldeverfahren ändern; anschließend müssen die technischen Verfahren bei den Krankenkassen und bei uns angepasst werden. Nach erfolgter Umsetzung werden wir von uns aus den Einbehalt der Krankenversicherungsbeiträge rückwirkend zum 01.01.2020 überprüfen und ggf. zu viel einbehaltene Beiträge an unsere Rentner nachzahlen.



Für die Beiträge zur Pflegeversicherung ändert sich nichts. Hier gilt weiterhin die Freigrenze von einem Zwanzigstel der allgemeinen Bezugsgröße der Sozialversicherung. Es sind auch künftig aus der kompletten Betriebsrente die Beiträge für die Pflegeversicherung (3,05 % bzw. 3,30 % für Kinderlose) zu entrichten, wenn die Betriebsrente über dem Schwellenwert liegt.

Die neue Regelung gilt nicht für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung. Wie auch bisher müssen freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung die Versorgungsbezüge in voller Höhe verbeitragen, auch wenn deren Höhe die bisherige Freigrenze nicht übersteigt. Sie bleiben auch von der Einführung des Freibetrags ausgenommen.

5. VERDOPPLUNG DES BAV-FÖRDERBETRAGS NACH § 100 ABS. 3 ESTG

Der Koalitionsbeschluss vom 10. November 2019 sieht zudem eine Verdopplung des bAV-Förderbetrags vor; das bedeutet: Seit Anfang 2018 können Arbeitgeber, die Beiträge zugunsten einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zahlen, einen sog. bAV-Förderbetrag für Geringverdiener (2.200 € brutto / Monat) nach § 100 Abs. 3 EStG erhalten (siehe unser Rundschreiben Nr. 2 / 2018). Nun soll diese Förderung ausgeweitet werden. Konkret ist eine Verdopplung des Förderbetrags von maximal 144 € auf 288 € in Aussicht gestellt. Derzeit ist noch offen, wie diese Regelung ausgestaltet wird und wann sie in Kraft tritt.

Sobald wir konkrete Informationen darüber haben, wie die Verdopplung des bAV-Förderbetrags ausgestaltet ist, werden wir diese zeitnah an Sie weitergeben.

6. WERTE UND ZAHLEN DER ZUSATZVERSORGUNG 2020

Als Arbeitgeber müssen Sie sowohl bei der Pflicht- als auch bei der freiwilligen Versicherung Ihrer Beschäftigten bei der BVK Zusatzversorgung die unterschiedlichsten Grenzwerte beachten. Diese ergeben sich größtenteils aus den für die Sozialversicherungsträger geltenden Rechengrößen.

Die im kommenden Jahr in der Sozialversicherung maßgebenden Werte sind inzwischen in der „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2020“ festgelegt worden. Die sich daraus ergebenden Änderungen haben wir für Sie in einer Übersicht zusammengefasst und auf unserer Internetseite zum Download bereitgestellt.

Darin ist auch berücksichtigt, dass der Steuerfreibetrag für die Arbeitgeberumlage gemäß § 3 Nr. 56 EStG bis zum 1. Januar 2025 stufenweise auf 4 % angehoben wird. Ab 1. Januar 2020 erhöht sich der Steuerfreibetrag von 2 % auf 3 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West. Zudem sieht der TVöD zum 1. März 2020 eine durchschnittliche Erhöhung der Entgelte um 1,06 % vor. Somit erhöht sich ab März 2020 auch der Grenzbetrag für zusätzliche Umlage (§ 76 unserer Satzung).

Alle Werte finden Sie in der Übersicht „Wichtige Werte und Zahlen der BVK Zusatzversorgung für 2020“, die Sie von unserer [Internetseite](#) herunterladen können.



7. SEMINARE UND WORKSHOPS ZUR ZUSATZVERSORGUNG

Die Thematik der Zusatzversorgung ist für Sachbearbeiter/innen, die diese Materie in der Praxis anwenden, zuweilen sehr komplex. Dabei entstehen oft Fragen zur Versicherungspflicht, zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Umlagen/Zusatzbeiträge und den erforderlichen Meldungen.

Wer die Meldungen zur Zusatzversorgung vornimmt, wird für seine Kolleginnen und Kollegen oft auch generell zum ersten Ansprechpartner in Sachen zusätzliche Altersversorgung. Da kann es nur von Vorteil sein, wenn man Grundkenntnisse auch zum Leistungsrecht der Zusatzversorgung besitzt.

Dazu und zu weiteren Themen bietet die BVK Zusatzversorgung auch im kommenden Jahr wieder Seminare und Workshops an, die wir in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Verwaltungsschule und – in der Pfalz – mit dem Studieninstitut Pirmasens durchführen. Die Seminare sind darauf abgestellt, grundsätzliches, detailliertes Wissen über die Zusatzversorgung zu vermitteln.

Die genauen Daten und Orte für die Seminare 2020 finden Sie auf den folgenden Seiten – ebenso Informationen zu den Gebühren und den Anmeldeöglichkeiten.

8. ALLES GUTE FÜR DAS NEUE JAHR

Mit dem letzten Rundschreiben im Jahr 2019 bedanken sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BVK Zusatzversorgung bei Ihnen sehr herzlich für die sehr angenehme und konstruktive Zusammenarbeit und wünschen Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen frohe Weihnachten und ein gutes Jahr 2020.

IHRE FRAGEN ZUR ZUSATZVERSORGUNG BEANTWORTEN WIR GERNE:

Pflichtversicherung und PlusPunktRente

089 9235-7400

E-Mail: info@bvk-zusatzversorgung.de

Jahresabrechnung und Meldeverfahren

089 9235-7410

arbeitgeberservice@versorgungskammer.de

Für Mitglieder in der Pfalz

06322 936-450

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden
Denninger Straße 37 · 81925 München
www.bvk-zusatzversorgung.de

SEMINARE UND WORKSHOPS ZUR ZUSATZVERSORGUNG 2020

1. Basisseminar Zusatzversorgung

Die Seminare sind ganztägige Veranstaltungen (8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten), in denen grundlegende Kenntnisse zur Zusatzversorgung vermittelt und aktuelle Themen behandelt werden. Sie sind vor allem für Einsteiger in das Recht der Zusatzversorgung (z. B. Neueingestellte in Personalverwaltung und Entgeltabrechnung) oder Personalverantwortliche (Personalleiter und Geschäftsführungen) bestimmt.

Das Seminar hilft beim Einstieg in das Thema Zusatzversorgung und gibt einen Überblick zu: Aufgabe und Bedeutung, Mitgliedschaft, Pflichtversicherung, Leistungen, Punktemodell, Finanzierung, Mitglieder- und Jahresabrechnung, freiwillige Versicherung mit Entgeltumwandlung oder Riester-Förderung, Informationsquellen wie Mitgliederportal oder Homepage.

Das Seminar beinhaltet keine Beispiele zum Meldeverfahren der Zusatzversorgung. Diese werden im Seminar „Zusatzversorgung kompakt“ geschult.

Die Lehrgangsgebühr beträgt jeweils 195 €.

Datum	Ort	Veranstaltungsnummer
09.03.2020	München	PS-20-213662
29.04.2020	Nürnberg	PS-20-213663
19.05.2020	München	PS-20-213664
10.07.2020	Nürnberg	PS-20-213665
21.09.2020	München	PS-20-213666
20.11.2020	München	PS-20-213667

2. Zusatzversorgung kompakt

Zweitägige Veranstaltung, in der man neben den Grundlagen auch den Umgang mit schwierigen Fällen kennen und für die Praxis anwenden lernt. Es ist für Mitarbeiter aus Personalverwaltung und Entgeltabrechnung mit Grundkenntnissen zum Thema Zusatzversorgung bestimmt.

Die Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre Kenntnisse im Recht der Zusatzversorgung und erlernen die Meldungen zur Zusatzversorgung anhand ausgewählter Meldebeispiele. Das Seminar wendet sich an die Verantwortlichen für das Meldeverfahren zur Zusatzversorgung in den Personalverwaltungen/Meldestellen und an Personen, die nach Besuch des Basisse-

minars vertieft in das Thema Zusatzversorgung einsteigen und Kenntnisse über das Meldeverfahren erwerben wollen.

Lehrgangsgebühr 300 €, Unterkunft 49,00 €, Verpflegung 54,00 €

Datum	Ort	Veranstaltungsnummer
12.02.2020 - 13.02.2020	Lauingen	PS-20-213669
25.03.2020 - 26.03.2020	Holzhausen	PS-20-213671
27.04.2020 - 28.04.2020	Holzhausen	PS-20-213672
18.05.2020 - 19.05.2020	Feuchtwangen	PS-20-213673
03.06.2020 - 04.06.2020	Nürnberg	PS-20-214945
22.06.2020 - 23.06.2020	Holzhausen	PS-20-213675
28.07.2020 - 29.07.2020	Neustadt/Aisch	PS-20-213676
10.09.2020 - 11.09.2020	Bad Aibling	PS-20-213678
12.10.2020 - 13.10.2020	Obing	PS-20-213677
23.11.2020 - 24.11.2020	Holzhausen	PS-20-213670
07.12.2020 - 08.12.2020	Teisendorf	PS-20-213674

Anmeldung:

Bitte melden Sie sich schriftlich unter Angabe der Veranstaltungsnummer PS-20-.....an bei

Bayerische Verwaltungsschule (BVS), Ridlerstraße 75, 80039 München

kundenservice@bvs.de

Telefax: 089 / 54057-8599

Telefonische Auskünfte und Anmeldung: 089 / 54057-8684

Für Fragen nach freien Plätzen steht Ihnen der Kundenservice der BVS unter der o.g. Telefonnummer oder Mailadresse zur Verfügung. Gerne können Sie die praktische Online-Anmeldung auf der Homepage der BVS (www.bvs.de) nutzen.

Bitte beachten Sie, dass die BVS die Anmeldung schriftlich (Brief, Fax, E-Mail, oder online) benötigt.

Sie können auch kostengünstige Inhouse-Seminare vereinbaren, für die wir gerne den Seminarinhalt auf Ihre persönlichen Wünsche zuschneiden.

3. Seminar in der Pfalz

Für unsere Mitglieder in der Pfalz bieten wir Seminare in Pirmasens an. Es handelt sich dabei um zweitägige Kompaktseminare (siehe oben Nr. 2)

Teilnahmegebühr 260,-- € für die 2-Tagesveranstaltung einschl. Mittagessen, ohne Übernachtung

Datum	Ort
02.03.2020 - 03.03.2020	Pirmasens

Anmeldung:

Kommunales Studieninstitut Pirmasens

Frau Birgit Stegmann

Postfach 2763

66933 Pirmasens

ksi@pirmasens.de

Fax: 06331 / 84 1133

Tel: 06331 / 84 2238